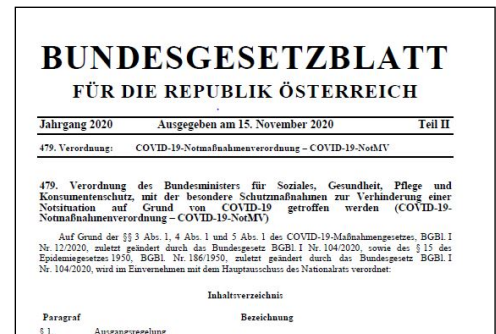


COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

FAQ's & Rechtliche Begründung



Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Club-Vorstand, Management und Sekretariat,

das mit gestrigem Datum in Kraft getretene Bundesgesetzblatt „COVID-19 Notmaßnahmenverordnung“ (siehe mit OEGV-RS 89/2020 v. 16.11.2020) ist umfangreich und zumindest in Teilbereichen durchaus erklärungsbedürftig.

Wir haben uns daher bemüht, sowohl in Abstimmung mit einem unserer Rechtsberater sowie mittels Recherche aus verschiedenen Quellen, nachfolgend eine „Rechtliche Begründung“ sowie erste FAQ's für Sie zusammen zu stellen. **Im rechtlichen Teil** haben wir einiger der aus unserer Sicht **wesentlichsten Textstellen GELB für Sie markiert**. Die Texte beziehen sich nur auf die Verordnungen auf Bundesebene, nicht auf allfällig weitere/ergänzende Regelungen im Bundesland bzw. in der Region.

Haftungsausschluss: Trotz bestmöglicher Sorgfalt, können wir auf Grund der bekannten und sich stetig ändernden Situation, sowie dem oftmaligen Fehlen einschlägiger Judikatur, eindeutiger Rechtsvorschriften und gefestigter Rechtsprechung, ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung für diese Informationstexte übernehmen.

Mit sportlichen Grüßen,



Dr. Peter Enzinger
Präsident



Robert Fiegl
Generalsekretär

FAQ'S

SPORT	Seite	2
AUSGANGSREGELUNGEN	Seite	4
VERANSTALTUNGEN	Seite	6
HANDEL, GASTRONOMIE, DIENSTLEISTUNG, FREIZEITBETRIEBE	Seite	6
ARBEIT	Seite	8
GESUNDHEIT	Seite	8
SOZIALES LEBEN, BEGRÄBNISSE	Seite	9
RECHTL. BEGRÜNDUNG	Seite	10-20

FAQ'S

SPORT

Was gilt derzeit im Bereich Sport?

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für den Amateursport untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich. Kontaktsportarten wie Fußball, Basketball oder Eishockey sind auch im Freien untersagt. Seilbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen bleiben für Freizeitzwecke geschlossen.

Definition „Spitzensport“ Golf

Die Definition der Personengruppe, die als „Spitzensportler“ gilt und daher (unter weitreichenden Auflagen) weiterhin als "Spitzensportler/innen" auf Sportstätten trainieren darf, ist auch in der jetzigen Verordnung durchaus „interpretierbar“ geblieben. In enger Abstimmung mit dem BM Sport hat der ÖGV daher eine Athletenliste an das BM übermittelt. Es wurde die Definition aus dem BSFG 2017 „*Spitzensportlerin/Spitzensportler sind Sportlerin/Sportler, die/der Sport mit dem ausdrücklichen Ziel betreibt, Spitzenleistungen im internationalen Maßstab zu erzielen;*“ herangezogen.

Dementsprechend haben wir folgende Leistungsbereiche (jeweils Damen und Herren) für Golf gegenüber dem BM Sport offiziell bekannt gegeben:

Playing-Professionals / Olympia-Kader / A-Kader / B-Kader / Future-Team

Unsererseits haben wir an alle betreffenden ÖGV-Spieler ein erklärendes Schreiben übermittelt, worin wir u. A. besonders darauf hinweisen, dass (sofern es sich nicht um vom ÖGV direkt veranstaltete Training-/Kaderveranstaltungen handelt), jeder Spieler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für die Einhaltung aller behördlichen Vorschriften und ergänzend notwendiger Maßnahmen, verantwortlich ist.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Golfvereine/-anlagen Trainingsmöglichkeiten anbieten möchten, bleibt selbstverständlich diesen überlassen und ist vom Spieler direkt mit den jeweils zuständigen Personen zu vereinbaren.

Welche Sportstätten dürfen für die Sportausübung genutzt werden?

Aktuell darf Sport nur alleine oder mit Personen aus dem gleichen Haushalt und nur im eigenen privaten Wohnbereich oder an öffentlichen Orten im Freien betrieben werden. Sportstätten müssen geschlossen bleiben. Es sind derzeit auch keine Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf...) erlaubt. Ein Mund-Nasen-Schutz muss bei der Sportausübung nicht getragen werden. Ausgenommen ist (s. oben) nur der Spitzensport.

Dürfen Indoor-Sportstätten für Sanierungs-, Wartungs- oder Erhaltungsarbeiten betreten werden?

Ja, nur das Betreten zur Sportausübung ist untersagt.

Dürfen Sportstätten von Dopingkontrollpersonal betreten werden?

Ja. Genau wie Personen, die Wartungs- oder Reinigungsarbeiten durchführen, betritt Dopingkontrollpersonal die Sportstätten nicht zur Ausübung des Sports. Personen, die Dopingkontrollen durchführen gelten bei Sportveranstaltungen im Spitzensport außerdem als „sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind“.

Sind Wettkämpfe und Veranstaltungen (Trainings, Kurse, Gruppen) erlaubt?

Aktuell darf Sport nur alleine oder mit Personen aus dem gleichen Haushalt und nur im eigenen privaten Wohnbereich oder an öffentlichen Orten im Freien betrieben werden. Sportstätten (z.B. Fußballplätze) müssen geschlossen bleiben. Es sind derzeit also keine Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf...) erlaubt. Ausgenommen ist nur der Spitzensport.

Wann wird ein COVID-19-Präventionskonzept für die Sportausübung benötigt? Was muss es enthalten?

Spitzensport Mannschaft und/oder Körperkontakt:

Für SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSG 2017 von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, auch aus dem Bereich des Behindertensports, ist vom verantwortlichen Arzt/von der verantwortlichen Ärztin ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung oder Antigen-Test nachzuweisen, dass SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen SARS-CoV-2 negativ sind.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn 1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen und 2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion sind in den folgenden 10 Tagen vor jedem Wettkampf alle SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das Präventionskonzept für SpitzensportlerInnen hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
- Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
- Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
- Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
- Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
- bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Spitzensport Individual (ohne Körperkontakt) bei Veranstaltungen (Wettkampf/Training ab 2 Personen) mit indoor bis zu 100 und outdoor bis zu 200 SportlerInnen:

Hier hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

- Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
- Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten
- Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf
- Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
- Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Darf die Kantine öffnen?

Der Betrieb von Gastgewerbe auf Sportstätten und in Vereinen ist bis auf weiteres untersagt.

AUSGANGSREGELUNGEN

Darf ich trotz der Ausgangsbeschränkung meine Wohnung noch verlassen?

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs, ist nur mehr zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere:
 - a) der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen,
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren.
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 und bestimmten Orten gemäß den §§ 10 und 11, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Zum privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

Ab wann und wie lange gilt diese Ausgangsregelung?

Die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsbeschränkungen gelten auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des COVID-19- Maßnahmengesetzes vorerst bis inkl. 26. November 2020 und müssen nach 10 Tagen wieder durch den Hauptausschuss des Nationalrates.

Was fällt unter die Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten?

Dazu zählen zum Beispiel:

- Das Besuchsrecht von minderjährigen Kindern.
- Die Betreuung und Versorgung von sowie Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen.

Dürfen enge Angehörige besucht werden?

Der Kontakt zu anderen Personen sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden. Der Besuch von einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, zählt zur Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ und ist daher erlaubt.

Dürfen Eltern, Geschwister und erwachsene Kinder besucht werden?

Wenn einzelne Familienmitglieder zu den engsten Angehörigen zählen, fällt dies unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“. Daher ist der Besuch einzelner Familienmitglieder unter dieser Voraussetzung möglich.

Was gilt für in getrennten Haushalten lebende Eheleute, Verlobte und sonstige Lebenspartner?

Der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner fällt unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ und ist daher erlaubt. Auch die Übernachtung ist erlaubt.

Darf ich meine NachbarInnen besuchen, die im selben Haus wohnen wie ich?

Die Nachbarwohnung zählt nicht zum eigenen privaten Wohnbereich. Daher darf ich NachbarInnen nicht besuchen, es sei denn, eine der oben genannten Ausnahmen trifft zu.

Ich bin Single und wohne alleine. Darf ich meine beste Freundin, meinen besten Freund treffen?

Der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, ist erlaubt.

In welchem Umkreis darf ich „zur körperlichen und psychischen Erholung“ aufhalten (also etwa Spaziergehen gehen)? Muss das in unmittelbarer Umgebung meiner Wohnung oder meines Hauses sein?

Nein, ich kann auch irgendwohin fahren, z.B. mit Auto oder U-Bahn. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahn-höfen und Flughäfen ist

gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise ab-gewichen werden.

Wie sind obdachlose Menschen von der Ausgangsregelung betroffen?

Sofern obdachlose Menschen über eine Nutzungseinheit in einem Beherbergungsbetrieb verfügen (z.B. Notschlafstelle), sind die Bestimmungen über die Ausgangsregelung maßgeblich.

Auf Personen, die über keinen privaten Wohnbereich verfügen, kann diese Norm nicht angewandt werden. Hier gilt Folgendes: Da die Ausgangsregelung der Schutzmaßnahmenverordnung auf das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. auf das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs abstellt und dieses Tatbestandsmerkmal von einem Obdachlosen nicht erfüllt werden kann, liegt keine Verwaltungsübertretung vor und diese sind daher nicht strafbar.

VERANSTALTUNGEN

Dürfen Veranstaltungen derzeit stattfinden?

Veranstaltungen sind derzeit grundsätzlich untersagt. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist nur für folgende Ausnahmen im Bereich Veranstaltungen zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können;
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
- Veranstaltungen zur Religionsausübung;
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen;
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen;
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

HANDEL, GASTRONOMIE, DIENSTLEISTUNG, FREIZEIT- UND KULTURBETRIEBE, BEHERBERGUNG

Welche Betriebe und Dienstleistungen bleiben offen?

Betriebe, die zur Deckung wichtiger Grundbedürfnisse dienen, bleiben geöffnet. Dazu zählen:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten und bäuerlichen Direktvermarktern)
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen einschließlich Waschanlagen
- Banken
- Postdienstleister einschließlich deren Postpartner
- Ticketschalter auf Bahnhöfen und in der U-Bahn
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ- und Fahrradwerkstätten und
- Auto- und Fahrradverleih

Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?

Alle jene Geschäfte, die nicht zur Deckung wichtiger Grundbedürfnisse dienen (siehe oben), müssen geschlossen bleiben.

Dazu zählen etwa Modegeschäfte und Elektronikgeschäfte. Auch Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen (Restaurants, Cafés, Bars, Diskotheken). Restaurants dürfen allerdings Speisen zur Abholung und Lieferservice anbieten.

Sämtliche Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Schwimmbäder, Museen und Museumsbahnen, Kinos, Theater, Konzertsäle, Kabarett, Tierparks oder Freizeit- und Vergnügungsparks sind ebenfalls geschlossen. Betroffen sind etwa auch Tanzschulen, Wettbüros, Casinos, Indoorspielflächen sowie Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution.

Zu welchen Zeiten darf eingekauft werden?

Das Einkaufen ist nur von 6.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind u.a. Apotheken, Tankstellen und Lieferdienste. Es dürfen in den offenbleibenden Geschäften allerdings nur Waren erworben werden, die dem „typischen Warensortiment des jeweiligen Geschäfts“ entsprechen. Im Supermarkt dürfen daher nicht alle Produkte verkauft werden (z.B. TV-Geräte und Mode). Bestehen bleibt bei den offenen Geschäften auch die Abstandsregel, die 10- m²-Regel pro Kundin/Kunden und das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Einkaufs.

Gelten die Beschränkungen in der Gastronomie und Beherbergung weiterhin?

Bestehende Beschränkungen in der Gastronomie und in der Beherbergung bleiben aufrecht. Das bedeutet, dass Gastronomiebetriebe weiterhin geschlossen bleiben. Eine Abholung von Speisen und Getränken von 06.00 bis 19.00 Uhr ist weiterhin möglich. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Lieferservice ist wie bisher rund um

die Uhr möglich. Geschlossen halten für touristische Zwecke müssen weiterhin auch Beherbergungsbetriebe.

In welchen Ausnahmefällen und von wem dürfen Beherbergungsbetriebe betreten werden?

- Von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung
- Zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- Aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- Zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen
- Zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
- Durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist
- Durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
- Durch SchülerInnen zum Zweck des Schulbesuchs und StudentInnen zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)
-

Dürfen soziale Einrichtungen, wie die Gruft oder die Frauenhäuser, ihre BewohnerInnen noch mit Essen versorgen?

Ja, allerdings sollte die Verabreichung möglichst in der Wohneinheit erfolgen.

ARBEIT

Wie konkret muss man einen beruflichen Zweck nachweisen?

Die Gründe, die für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahmeregelungen geltend gemacht werden, sind im Rahmen einer Überprüfung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen glaubhaft zu machen. Das kann etwa durch einen Dienstaussweis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers sein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes prüfen den jeweiligen Einzelfall.

GESUNDHEIT

Sind Arztbesuche erlaubt?

Arztbesuche sind jedenfalls erlaubt, da sie zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse dienen, auch Routineuntersuchungen. Wir empfehlen grundsätzlich eine Terminvereinbarung vorzunehmen.

Kann man sich wieder über Telemedizin krankschreiben lassen?

Die telefonische Krankschreibung ist wieder möglich.

Bleiben Kurbetriebe offen?

Ja, Kurbetriebe können weiterhin betrieben werden. Für Kurbetriebe gelten besondere Schutzmaßnahmen.

Was gilt für Gesundheitsdienstleistungen wie PhysiotherapeutInnen, medizinische MasseurInnen und PsychotherapeutInnen?

Diese dürfen angeboten werden. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten und zusätzlich ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter und/oder das Tragen eines MNS nicht eingehalten werden, muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams bzw. der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden.

SOZIALES LEBEN

Gilt Abstand und Mund-Nasenschutz nach wie vor?

Es gilt auch weiterhin die Abstandspflicht von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich im Innenbereich öffentlicher Orte die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Auch am Arbeitsplatz ist künftig ein MNS verpflichtend zu tragen, falls der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird.

Darf ich zuhause Besuch empfangen?

Nein, da die Verordnung vorsieht, dass der private Wohnbereich nicht verlassen werden darf (außer es liegt einer der in der Verordnung aufgelisteten Ausnahmegründe vor).

Muss ich in der Öffentlichkeit auch Abstand halten, wenn eine private Beziehung besteht?

LebenspartnerInnen, auch jene, die nicht im gleichen Haushalt leben, müssen keinen Abstand halten.

Was passiert, wenn es einen Notfall gibt und ich plötzlich wohin muss (z.B. zum Arzt, ins Krankenhaus)?

Ein Notfall ist von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen. Dieser entspricht der Ausnahme zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

Dürfen Kinderspielplätze Outdoor betreten werden?

Ja.

BEGRÄBNISSE

Begräbnisse dürfen mit höchstens 50 Personen stattfinden.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Rechtliche Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

I. Allgemeines zu den Maßnahmen

Angesichts des drohenden Zusammenbruchs des Gesundheitssystems wurden mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 463/2020, mit 3. 11.2020 erste gravierende Maßnahmen gesetzt, um der dramatischen Bedrohungslage zu begegnen.

Die darin vorgesehenen nächtlichen Ausgangsbeschränkungen wurden mit BGBl. II Nr. 476/2020 um weitere zehn Tage verlängert.

Ziel dieser Verordnung war es, alle nicht notwendigen sozialen Kontakte vor allem im Privat- und Freizeitbereich zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die ein kompletter Lockdown wie im Frühling 2020 hat, blieben das Arbeits- und Wirtschaftsleben weitestmöglich unberührt.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die ungebremste Annäherung an die Kapazitätsgrenze des Gesundheitssystems machen nunmehr jedoch noch weitreichendere Schritte unerlässlich. Die bisher gesetzten Maßnahmen der COVID-19-SchuMaV erwiesen sich im Beobachtungszeitraum als nicht ausreichend (siehe dazu die fachliche Begründung).

Es bedarf daher insbesondere einer **noch drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** als bisher. Da die bisher gesetzten gelinderen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, sind die mit dieser Verordnung getroffenen Verschärfungen unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu § 1: **AUSGANGSREGELUNG**

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF I Nr. 104/2020 wird die Ausgangsbeschränkung auf eine ganztägige Beschränkung ausgedehnt. **Dies bedeutet, dass ein Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs nur mehr zu bestimmten, in Abs. 1 taxativ aufgezählten Zwecken zulässig ist.**

Die Voraussetzungen des § 5 des COVID-19-MG liegen wie in der fachlichen Begründung zur COVID-19-NotMV beschrieben vor: Die Ausgangsbeschränkung ist im Sinne der dringend erforderlichen weiteren Reduktion sozialer Kontakte unerlässlich, und Maßnahmen im Sinne der §§ 3 und 4 leg. cit. alleine reichen nicht aus.

Dazu wurde bereits zu § 2 COVID-19-SchuMaV ausgeführt, dass § 5 des COVID-19-MG nicht verlangt, dass die Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 bereits ausgeschöpft wurden. Ein solches Verständnis, das zu unzureichenden und damit ungeeigneten und insofern unverhältnismäßigen Maßnahmen verpflichten würde, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Die erforderliche objektive ex ante Betrachtung macht daher im Hinblick auf den drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zusätzlich zu den erweiterten Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 3 und 4 COVID-19-MG eine Ausdehnung der Ausgangsbeschränkung als ultima ratio unerlässlich.

Dass § 1 ausdrücklich auf den eigenen privaten Wohnbereich abstellt, ist zweifelsohne von § 5 COVID-19-MG gedeckt: Dies ergibt sich bereits aus der Ratio des Gesetzes und dem Wesen einer ganztägigen Ausgangsbeschränkung. Es wird weiterhin auch auf das Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs abgestellt. Auch wenn der Wortlaut des § 5 COVID-19-MG nicht explizit auf das Verweilen abstellt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass dies einer Ausgangsbeschränkung begriffsimmanent ist. Um der Teleologie des Gesetzes widersprechende Auslegungen wie im vergleichbaren Fall zum „Betreten“ (vgl. VGW- 031/092/6228/2020-2) von Vornherein zu vermeiden, wird dies entsprechend der gesetzlichen Intention im Wortlaut der Verordnung klargestellt (**zum „Betreten“ siehe im Übrigen § 14**). Die diesbezügliche Präzisierung bewegt sich zweifelsohne im Rahmen des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

§ 5 Abs. 2 COVID-19-MG sieht Mindestzwecke vor, bei deren Vorliegen der private Wohnbereich jedenfalls verlassen werden darf. § 1 Abs. 1 COVID-19-NotMV übernimmt und präzisiert diese Mindestvoraussetzungen unter Berücksichtigung der Beispiele, die der Gesetzgeber des COVID-19-MG vor Augen hatte (siehe zum Folgenden IA 826/A 27. GP 11f). Darüber hinaus wird der Ausnahmekatalog im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 COVID-19-MG erweitert.

Die **Z 2** erlaubt ein Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs zur **Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen**. Darunter fällt etwa die Unterstützung körperlich gebrechlicher, aber auch psychisch stark belasteter Personen. Wie sich aus den sonstigen Differenzierungen in der Verordnung, insbesondere aus der Gegenüberstellung in § 10 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 11 Abs. 2 Z 3 und 4 NotMV ergibt, versteht der Ordnungsgeber darunter aber nicht die Betreuung Minderjähriger. Gemäß Z 2 ist auch die **Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten** ein zulässiger Grund für das Verlassen des privaten Wohnbereichs. Damit ist unter anderem auch klargestellt, dass der Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen) zulässig ist.

Die Ausnahme der **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** wird in der **Z 3** im Sinne der Beispiele in den Materialien zu § 5 COVID-19-MG präzisiert. Die Aufzählung in den lit.. a bis f ist demonstrativ, sodass auch andere, ähnlich gelagerte, für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung essentielle Tätigkeiten legitime Ausgangsgründe sein können.

Von der beispielhaften Aufzählung erfasst ist zunächst der Kontakt zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, mit einzelnen engsten Angehörigen (sublit.. a) oder mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird (sublit.. b). Die Reichweite der lit. a entspricht der Intention des Gesetzgebers (siehe AA-73 27. GP 4). Zu den engsten Angehörigen zählen die Eltern, (volljährige) Kinder und Geschwister. Im Gegensatz zur abstrakt zu beurteilenden Angehörigeneigenschaft hängt die Frage, wer zu den wichtigen Bezugspersonen gehört, von einer Einzelfallbeurteilung ab. Mit der Beschränkung auf „einzelne“ ist klargestellt, dass damit nur Treffen mit einigen wenigen Personen zulässig sind (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Einzelne>).

Die Durchführung von Familienfeiern oder vergleichbaren **gesellschaftlichen Zusammenkünften stellt jedoch jedenfalls kein Grundbedürfnis des täglichen Lebens dar**. Mit der Einschränkung, dass mit den Bezugspersonen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt werden muss, wird die gesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG mit Blick auf die

epidemiologische Lage präzisiert. Es muss sich dabei um einen verdichteten Kontakt im Sinne eines dauernden Austauschs handeln. Ein loser Kontakt reicht nicht aus für eine enge Bindung im Sinne der Intention des Gesetzgebers.

Die lit. b erfasst die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln und Sanitärartikeln), die lit. c. erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen. Damit ist klargestellt, dass alle – auch nicht akuten – Arztbesuche uneingeschränkt wahrgenommen werden können (AB 370 BlgNR 27. GP 14). Die medizinische Versorgung bleibt damit von den Beschränkungen gänzlich unberührt. Die lit. d erfasst die Deckung eines Wohnbedürfnisses, worunter zB die Fahrt zu und der Aufenthalt an Zweitwohnsitzen fallen.

Ein weiterer legitimer Grund, den privaten Wohnbereich zu verlassen, ist die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse. Darunter fallen individuelle religiöse Bedürfnisse wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung (also z.B. das Anzünden einer Kerze und individuelle Beten oder die Beichte), nicht aber die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen wie Gottesdiensten. Diese sind von der Z 9 erfasst.

Unter die Versorgung von Tieren gemäß lit. f fällt insbesondere das Ausführen des Hundes (sofern nicht ohnehin von der Z 5 erfasst) sowie das Ausreiten und Versorgen von Pferden.

Die **Z 4 erlaubt das Verlassen des privaten Wohnbereichs zu beruflichen Zwecken** und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist. Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weitauszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, **sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten**, insbesondere für Blaulichtorganisationen. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper (AB 370 BlgNR 27. GP 14; die Wahrnehmung der Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Verwaltung fällt weitgehend unter die Ausnahme des § 15 Abs. 1 Z 3). Auch die **Ausbildungszwecke** sind weit zu verstehen. Dazu zählen der Schul und Universitätsbesuch, aber insbesondere wieder auch Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen (Rettungssanitäter und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc).

Die **Z 5 erlaubt den Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung**. Eine körperliche und psychische Erholung im Freien liegt etwa vor bei Spaziergängen, bei sportlicher Betätigung oder beim kontemplativen Verweilen an einem Ort im Freien.

Die Ausnahmebestimmung darf jedoch nicht zur Aushöhlung des Zwecks der Ausgangsbeschränkung (Reduktion der sozialen Kontakte) führen: Sie erlaubt daher nur den Aufenthalt im Freien als finales Ziel, insbesondere aber nicht den Weg zur Verfolgung sonstiger Zwecke, wie etwa für Besuche in anderen als dem eigenen Wohnbereich (sofern dieser nicht von einem anderen Ausnahmetatbestand wie z.B. der Hilfsleistung unterstützungsbedürftiger Personen gedeckt ist) oder zur Teilnahme an Veranstaltungen (siehe dazu aber die Z 9).

Auch Treffen zum primären Zweck des geselligen Zusammenseins werden nicht als zur psychischen Erholung erforderlich angesehen.

Die **Z 6 (Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen)** ist weit zu verstehen. Darunter fallen alle notwendigen Partei- und Amtshandlungen, die zu einem bestimmten Termin (z.B. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, in Unterlagen zu UVP-Verfahren) wahrgenommen werden müssen, aber etwa auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, die verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen (Art. 117 Abs. 4 B-VG). Ein unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Weg liegt jedenfalls dann vor, wenn etwa Zeugen und Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden. Betretungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege fallen nicht unter die Z 6, sondern unter die Z 8, da es sich um eine zulässige Betretung nach § 5 handelt.

In systematischer Zusammenschau mit den sonstigen Betretungsregeln der Verordnung erlaubt die **Z 7** ein Verlassen des privaten Wohnbereichs für **bestimmte sonstige auf Grundlage dieser Verordnung zulässigen Betretungen**. Die gilt etwa zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen im Sinne des § 5 Abs. 2, Sportstätten gemäß § 9 oder von Alten-, Pflege und Behindertenheimen sowie Krankenanstalten und Kuranstalten nach Maßgabe der §§ 10 und 11.

Über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinaus sieht die **Z 8** eine Ausnahme zur **Teilnahme an bestimmten, in den §§ 12 und 13 taxativ genannten Veranstaltungen** vor. **Damit ist zugleich klargestellt, dass die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen kein zulässiger Zweck für das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist.**

Die **Z 9** erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an **gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zur Wahrnehmung von **Instrumenten der direkten Demokratie**. Unter die gesetzlich vorgesehenen Wahlen fallen etwa nicht nur Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, sondern auch Wahlen der Organe von Selbstverwaltungskörpern oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Berufsgremien.

Vereinzelt bestehen **Überschneidungen** zwischen den Anwendungsbereichen der verschiedenen Ausnahmetatbestände, insbesondere aufgrund Z 8 und 9. So stützt sich ein zulässiges Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zum einen auf die Z 3 lit. c, zum anderen auf die Z 8 (iVm § 5 Abs. 4 Z 5). Dies ist insofern nicht bedenklich, da die Ziffern keine unterschiedlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Diesfalls liegen schlicht mehrere Gründe zum Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs vor.

Zu § 2: ÖFFENTLICHE ORTE

Hinsichtlich der Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte erfolgt keine Änderung der Rechtslage. Was die verpflichtende Einhaltung des Mindestabstands und das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anbelangt, so handelt es sich um die inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehenden Grundmaßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde inzwischen durch zahlreiche Studien belegt und ergibt sich bereits aus den charakteristischen Eigenschaften von SARS-CoV-2

(siehe dazu mwN den Steckbrief zu den Übertragungswegen des Robert-Koch-Instituts, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2). Siehe dazu auch den Sachverhalt zur SchuMaV BGBl. II Nr. 463/2020.

Zu § 3: MASSENFÖRDERUNGSMITTEL

Die Auflagen für Massenförderungsmittel bleiben unverändert (siehe dazu wieder den Verordnungsakt zu BGBl. II Nr. 463/2020).

Zu § 4: FAHRGEMEINSCHAFTEN u.dgl.

In Kraftfahrzeugen als vergleichsweise enge geschlossene Räume herrschen ungünstige epidemiologische Bedingungen. Es ist daher erforderlich, entsprechende Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erlassen, sofern diese nicht nur von Personen aus dem gemeinsamen Haushalt benützt werden. Spezielle Abstands- und MNS-Regeln erweisen sich dabei als geeignete und eingriffsarme Maßnahmen zur Verhinderung des Verbreitungsrisikos.

Abs. 2 trägt den besonderen Erfordernissen dieser Fahrgemeinschaften Rechnung. Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen wird ebenso wie nach bisheriger Rechtslage auf die Zwecke des § 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie auf den Zweck der Ausübung von Spitzensport beschränkt. Nicht davon erfasst und daher unzulässig bleibt die Benützung zu Freizeitzwecken im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5. Hintergrund sind die besonders problematischen epidemiologischen Verhältnisse, die typischerweise mit der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen einhergehen, zumal dabei regelmäßig viele Menschen mit sportbedingt erhöhtem Aerosolausstoß zusammenkommen. Gelindere Maßnahmen wie etwa Kapazitätsbeschränkungen reichen nicht aus, um das Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen, zumal etwa Zugangs-/Zahlenbeschränkungen in Gondeln die Menschenansammlung lediglich in den Wartebereich vor der Seil- oder Zahnradbahn verlagern. Insbesondere witterungsbedingt kann es zu großem Andrang und hohen Personendichten kommen. Abstandsgebote lassen sich in Anbetracht der typischerweise gedrängten Ansammlung von Menschen nur schwer effektiv einhalten. Stausituationen bei Zugängen und in Wartebereichen unterliegen auch nicht der Steuerung durch den Betreiber, sodass auch entsprechende Präventionskonzepte kein taugliches bzw. gelinderes Mittel darstellen. Angesichts des Gebots der Reduktion aller nicht erforderlichen sozialen Kontakte ist diese Maßnahme daher gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Die Ausnahme für Spitzensportler trägt einerseits der Nähe zum Zweck des § 1 Z 4 Rechnung (berufliche Zwecke), andererseits ist sie aufgrund der Besonderheiten im Spitzensport gerechtfertigt (strenge Präventionskonzepte, überschaubare Personenzahl in stets gleicher Zusammensetzung und daher guter Rückverfolgbarkeit und mit in der Regel reduzierten sozialen Kontakten).

Zu § 5: KUNDENBEREICHE

§ 5 Abs. 1 sieht ein grundsätzliches Verbot des Betretens (und Befahrens) von Betriebsstätten des Handels, von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen und von Freizeiteinrichtungen vor. Mit der Einschränkung auf den Zweck des Erwerbs von Waren oder die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen ist – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 3 COVID-19-MG – klargestellt, dass Betretungen durch den Betriebsstätteninhaber selbst oder Betretungen zu beruflichen Zwecken wie die Instandhaltung und Instandsetzung (so z.B. durch das

Reinigungspersonal) nicht vom Betretungsverbot umfasst sind.

Zu den vom Betretungsverbot erfassten körpernahen Dienstleistungen zählen die Dienstleistungen der Friseure, Stylisten, Kosmetiker, Piercer und Tätowierer, Masseur und Fußpfleger (mit Ausnahme der medizinischen Fußpflege als medizinische Dienstleistung im Sinne des Abs. 4 Z 5).

Dem Betretungsverbot für körpernahe Dienstleistungen liegt die Erwägung zugrunde, dass bei diesen der Mindestabstand von einem Meter zwangsläufig nicht eingehalten werden kann. Da körpernahe Dienstleistungen regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind, ist angesichts der derzeitigen epidemiologischen Situation und den Erwägungen hinter der erforderlichen weiteren Reduktion der sozialen Kontakte auch das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung kein ausreichendes Mittel zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Hinsichtlich des Begriffs der Freizeiteinrichtung sind Anpassungen im Hinblick auf die Zulässigkeit nicht körpernaher Dienstleistungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem Archive, Bibliotheken und Archive. Das Betretungsverbot gilt im Sinne des Ziels der größtmöglichen Reduktion der sozialen Kontakte aus Gleichheitsgründen für alle Freizeiteinrichtungen. Die Freizeiteinrichtungen sind in § 5 Abs. 3 demonstrativ aufgezählt. Ebenso davon erfasst sind – aufgrund der Vergleichbarkeit mit Zoos – etwa auch botanische Gärten. Keine Freizeiteinrichtungen sind hingegen (unabhängig von der Entgeltlichkeit der Benützung) Parkanlagen, auch solche, die etwa zu Museen oder Sehenswürdigkeiten gehören (z.B. Schlosspark Schönbrunn, Joanneum, etc).

Nicht untersagt ist das Betreten von Dienstleistungsunternehmen, die keine Freizeiteinrichtungen sind und keine körpernahen Dienstleistungen erbringen. Die Unterscheidung zwischen den nicht vom Betretungsverbot erfassten Dienstleistungsunternehmen und den Betriebsstätten des Handels ist aufgrund von – in epidemiologischer Hinsicht relevanten – **Unterschieden im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt**:

Dienstleistungsbetriebe arbeiten fast ausschließlich mit Terminvereinbarung und können Kundenkontakte genau steuern. Dadurch sind dort vergleichsweise wenige Kunden gleichzeitig anwesend. Die Identität der Kunden und die Dauer ihres Aufenthalts sind bekannt und nachvollziehbar, sodass allfällige Infektionen mittels Contact Tracing leicht nachvollziehbar sind. Weiters halten sich Kunden in der Regel aufgrund der Art der Dienstleistung auch örtlich im Geschäft an fixen, vom Anbieter gestaltbaren und bestimmbar Plätzen auf. Ein Mitarbeiter ist zumeist für einen Kunden zuständig. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann vom Anbieter der Dienstleistung persönlich überwacht werden, während sich im Handel die Kunden ohne Terminvereinbarung schlechter steuerbar im Geschäft bewegen. Das Infektionsrisiko wird daher in Betriebsstätten von Unternehmen, die keine körpernahen Dienstleistungen erbringen, als geringer eingestuft.

Auch zulässige Dienstleistungen sind jedoch tunlichst im elektronischen Wege anzubieten (Abs. 7).

Das grundsätzliche Betretungsverbot hinsichtlich der Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels umfasst **auch** das Betreten zur **Abholung von Waren**. Der Grund für die Differenzierung zu den Gastronomiebetrieben, bei denen die Abholung von Speisen und Getränken zulässig ist, liegt zum einen in der leichteren Umgehungsmöglichkeit des generellen Betretungsverbotes bei Handelsbetrieben.

Es wäre praktisch nicht zu kontrollieren, ob Kunden, die Waren abholen, diese vorbestellt haben oder nicht. Zum anderen handelt es sich bei Speisen und Getränken um notwendige Güter der Grundversorgung, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Gastronomiebetriebe Lieferdienste anbieten können, dies insbesondere im ländlichen Bereich. Die Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß Abs. 1 Z 1 für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte ist aufgrund von epidemiologisch relevanten Unterschieden im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt. In diesem Bereich erfolgen soziale Kontakte sehr eingeschränkt und regelmäßig erst nach Terminvereinbarung. Auch hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung gilt das zur Unterscheidung zwischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben Gesagte.

Ausgenommen vom Betretungsverbot des § 5 Abs. 1 sind gemäß **Abs. 4 systemrelevante Bereiche**, die für die Versorgung mit Grundgütern und für Einrichtungen des täglichen Lebens essenziell sind.

Unter die Ausnahme der Z 4 (Verkauf von Medizinprodukten etc), fallen etwa auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hörgeräten und Sehbehelfen. Zu den für die Grundversorgung unverzichtbaren Dienstleistungen zählen **Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen (Z 5)** sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen. Darunter fallen alle Dienstleistungen der gesetzlich anerkannten Gesundheitsberufe wie z.B. auch der medizinischen Masseure und Heilmasseure. Nicht erfasst sind aber etwa die gewerbliche Massage. Auch Dienstleistungen für **Menschen mit Behinderung (Z 6)** sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Auch Personenbetreuer sind vom Ausnahmekatalog erfasst.

Die taxative Liste der vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten entspricht im Wesentlichen der Aufzählung der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 162/2020, dies jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die Liste der Ausnahmen wird um jene Dienstleistungsunternehmen bereinigt, die nunmehr ohnehin nicht vom Betretungsverbot gemäß Abs. 1 betroffen sind. Dies betrifft die Notfall-Dienstleistungen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, Banken, Öffentlicher Verkehr und Abfallentsorgungsbetriebe. Auch bei Pfandleihanstalten handelt es sich um Dienstleistungsbetriebe, die nicht vom Betretungsverbot umfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu den Baumärkten (VfGH 14. 7. 2020, V 411/2020) wurden jene Betriebsstätten nicht wieder in den Ausnahmekatalog aufgenommen, die erst im Zuge der Öffnung der ursprünglichen Bestimmungen der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 durch die Verordnung BGBl. II Nr. 162/2020 in den Ausnahmekatalog aufgenommen wurden. Eine sachliche Rechtfertigung für deren Ausnahme liegt angesichts der derzeitigen epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Grundwertung, nur die für die Grundversorgung unverzichtbaren Betriebsstätten aufzunehmen, dafür derzeit nicht vor. Dies betrifft neben den Bau- und Gartenmärkten zum einen den Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, insbesondere da es anderenfalls zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung zu den sonstigen

Baumärkten kommt. Diese Wertung gilt auch für den Handel mit Edelmetallen. Bei der Formulierung der Ausnahme für Waschanlagen wurde an die Anforderungen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. 10. 2020, V 392/2020 Rechnung getragen.

Bei den im Vergleich im Hinblick auf die kalte Jahreszeit wichtigen Produkten der Brennstoffe oder etwa auch Salzstreumittel handelt es sich um Notfallprodukte im Sinne der Z 9, sodass es keiner eigenen Ausnahme bedarf.

Hinsichtlich der Auflagen und Voraussetzungen des Betretens der Kundenbereiche der vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten gelten grundsätzlich die bereits in der COVID-19-SchuMaV verankerten Grundregeln, durch die das Ansteckungsrisiko auch in diesen unvermeidbaren Bereichen größtmöglich verhindert werden soll (siehe dazu den Sachverhalt zur COVID-19-SchuMaV).

Angesichts der weitgehenden Betretungsverbote gemäß § 5 Abs. 1 gilt für **Mischbetriebe**, dass diese nur solche Waren anbieten dürfen, die dem typischen Warensortiment der in Abs. 4 genannten Betriebsstätten entsprechen. Dadurch soll eine unsachliche Privilegierung der vom Betretungsverbot ausgenommenen Mischbetriebe gegenüber den vom Betretungsverbot erfassten Betriebsstätten vermieden werden. So dürfen etwa in Mischbetrieben, die unter die Z 2 (Lebensmittelhandel) fallen, nur Waren im Sinne des Abs. 4 (d.h. etwa zum Erwerb von Lebensmitteln, Sanitärartikeln, Tierfutter) angeboten werden, nicht aber Spielzeug, Blumen oder Elektrogeräte.

Die Beschränkung der Öffnungszeiten wird beibehalten bzw. auch auf sonstige systemrelevante Betriebe ausgedehnt. Wie nach der COVID-19-SchuMaV gilt dies nicht für die Warenausgabe aus Automaten.

Hinsichtlich der Märkte im Freien wird klargestellt, dass darunter nur solche Märkte fallen, die Betriebsstätten sind (z.B. Naschmarkt, wiederkehrende Bauernmärkte), nicht aber Märkte, die als Veranstaltungen zu qualifizieren sind (Gelegenheitsmärkte).

Zu § 6: ARBEITSORTE, ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Gemäß Abs. 1 ist beim Betreten von Arbeitsorten darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

Kann ein Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden und sind auch keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verringerung des Infektionsrisikos vorhanden, ist das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtend. Dies gilt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht nur für Bereiche, in denen der Mindestabstand aufgrund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden kann. Angesichts des typischerweise langen Verweilens am Arbeitsplatz und der damit einhergehenden epidemiologischen Gefahrenlage ist dies eine unbedingt erforderliche Maßnahme.

Schärfere Maßnahmen hinsichtlich des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen der

Mindestabstand eingehalten werden kann.

Klargestellt wird, dass sich für berufliche Zusammenkünfte eine Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus § 12 ergibt. § 6 Abs. 4 ist im Übrigen lex specialis zu § 4 Abs. 1 NotMV.

Zu § 7: GASTGEWERBE

§ 7 bleibt im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV weitgehend unverändert, weshalb auf die Begründung zur COVID-19-SchuMaV verwiesen wird.

Aufgrund des Entfalls der durchgängigen 6-Personenregel (Ausnahmen von den Abstands- und Veranstaltungsregeln) der COVID-19-SchuMaV entfällt konsistenter Weise auch § 7 Abs. 5 Z 2. Die Beschränkung ist aufgrund des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmen und der ohnehin verpflichtenden Abstandsregeln des Abs. 5 Z 3 nicht mehr erforderlich. **Wieder eingeführt wird das Verbot, im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte abgeholte Speisen und Getränke zu konsumieren.** Das Verbot dient dem Zweck der Verhinderung von Menschenansammlungen und Zusammenkünften vor Betriebsstätten und der Verhinderung einer Umgehung des Betretungsverbots und einer Verlagerung auf den Bereich vor den Gaststätten. **Das Verbot ist nicht auf öffentliche Orte beschränkt, sondern umfasst auch sonstige, bestimmte Orte vor Betriebsstätten (z.B. Betriebsstätten der Gastgewerbe in einem Einkaufszentrum).** Im Wortlaut wird daher bewusst nicht auf öffentliche Orte abgestellt. Dass sich das Konsumationsverbot nicht auf den privaten Wohnbereich im Umkreis von 50 Metern erstreckt, ergibt sich unzweifelhaft aus einer gesetzeskonformen Interpretation mit § 1 Abs. 3 COVID-19-MG sowie aus einer teleologischen Interpretation.

Zu § 8: BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe erfolgt im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV. Einzig die Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß § 8 Abs. 3 Z 3 wird enger formuliert, damit das grundsätzliche Betretungsverbot nicht ausgehöhlt werden kann. Ausgenommen sind demnach nur mehr Betretungen zu unaufschiebbaren beruflichen Zwecken. Damit sollen indirekt auch nicht notwendige Dienstreisen beschränkt werden.

Zu § 9: SPORTSTÄTTEN

§ 9 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV wird gestrichen. Das Abstellen auf die Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, hat zum einen zu Vollzugsproblemen im Bereich des Sports geführt. Zum anderen bringt eine generelle, objektiv-abstrakte Beurteilung nicht immer sachadäquate Ergebnisse. So führt § 9 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV bei strenger – auf ein abstraktes Verständnis abstellender Lesart – zum Ergebnis, dass der Fußballsport generell an öffentlichen Orten nicht ausgeübt werden darf, selbst wenn im Einzelfall nur ein Techniktraining ohne Körperkontakt erfolgt. Es erscheint sachgerechter, das Ziel des Verbots der Sportausübung mit Körperkontakt auf dem Wege der Abstandsregelungen zu erreichen. Da sich das Gebot der Einhaltung eines Mindestabstands zu haushaltsfremden Personen an öffentlichen Orten aber ohnehin bereits aus § 2 Abs. 1 COVID-19-NotMV ergibt, wird von der Aufnahme einer entsprechenden Regel in § 9 abgesehen.

Im Sinne einer weiteren Reduktion der sozialen Kontakte werden die Regeln zum Betreten von Sportstätten weiterhin verschärft. Eine Ausnahme besteht nur mehr für den Spitzensport. Zur Rechtfertigung der Ausnahme wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II

Nr. 446/2020 verwiesen.

In Abs. 3 wird zur Vereinheitlichung die Möglichkeit der Durchführung von Antigen-Tests als Alternative zum molekularbiologischen Test vorgesehen, diese liefern momentbezogene Aussagen liefern. Bei positivem Testergebnis gelten die Regelungen nach EpiG (s den Containment 2.0-Erlass). Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 gelten dieselben Regeln wie für Mitarbeiter von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie von Kranken- und Kuranstalten. **Im Übrigen gilt auch das Betretungsverbot für Sportstätten nur für Betretungen zum Zweck der Sportausübung, nicht aber für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.**

Zu § 10: ALTEN-, PFLEGE- u. BEHINDERTENHEIME

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen (s dazu den Sachverhalt zur COVID-19-SchuMaV) und der Tatsache der Zunahme der Fallzahlen in diesem Bereich wird ein grundsätzliches Betretungsverbot normiert.

In Abs. 2 werden jedoch in Abwägung aller beteiligten Interessen (und insbesondere der Auswirkungen von Kontaktbeschränkungen) Ausnahmen vorgesehen. Ausgenommen sind Betretungen durch Bewohner und Personen, die zur Versorgung der Bewohner und zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals und des Hilfspersonals. Darunter fallen daher auch externe Dienstleister sowie z.B. betreuende Ärzte oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe. Ebenso ausgenommen sind Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Darüber hinaus sind zwei Besuche für unterstützungsbedürftige Bewohner und – in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 – zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner in Behindertenheimen zulässig. Weiters ist ein weiterer Besucher pro Bewohner pro Woche erlaubt.

Ansonsten werden die Regeln über Alten-, Pflege- und Behindertenheime nicht wesentlich geändert. Insbesondere durch die Umformulierung des § 10 Abs. 2a COVID-19-SchuMaV erfolgt keine inhaltliche Änderung. Der CT-Wert ist in allen wissenschaftlichen Leitlinien definiert; das Abstellen auf diesen Parameter entspricht dem gesicherten Stand der Wissenschaft (siehe die Empfehlung zur Entlassung von COVID-19 aus der Absonderung). Nach einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 bleiben Testergebnisse oft sehr lange positiv, da diese nicht nur Viren, sondern auch alle Bestandteile von Viren erfassen. Testergebnisse können damit positiv sein, selbst wenn die getestete Person längst nicht mehr ansteckend ist.

Zu § 11: KRANKENANSTALTEN, KURANSTALTEN, ...

Aufgrund der mit Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vergleichbaren Gefahrensituation wird auch für Krankenanstalten und Kuranstalten ein Besuchsverbot mit ähnlichen Ausnahmen geschaffen. Hinsichtlich der Ausnahme für zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten wird darauf hingewiesen, dass darunter etwa auch die Begleitung zu kritischen Diagnosen oder der Besuch nach schwerwiegenden Operationen fallen. Ähnlich wie bei den Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist zusätzlich das Betreten durch einen weiteren Besucher pro

Patient und Woche erlaubt, sofern der Patient länger als eine Woche in der Krankenanstalt aufgenommen ist.

Zu § 12: VERANSTALTUNGEN

§ 12 Abs. 1 stützt sich auf § 5 COVID-19-MG. Einer gesonderten Regelung für Veranstaltungen auf der Grundlage des § 15 EpiG bedarf es nicht, **zumal sich Beschränkungen für Veranstaltungen ohnedies aus den Ausgangsbeschränkungen ergeben** (§ 15 EpiG ist daher nur mehr Grundlage für die Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13 und die Auflagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß § 12).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 darf der private Wohnbereich nur für bestimmte, in § 12 Abs. 1 taxativ aufgezählte Veranstaltungen verlassen werden. Der Katalog der zulässigen Veranstaltungen ergibt sich aus einer umfassenden Abwägung aller beteiligten Interessen. Demgemäß sind in Abwägung mit den Grundrechten der Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit und insbesondere der Tatsache, dass es sich bei den Veranstaltungen zur Religionsausübung um einen Kernbereich der inneren Angelegenheiten der Religionen handelt, diesbezüglich Ausnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die freiwillige Selbstbeschränkung der Religionsgemeinschaften und die diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kultusamt hinzuweisen. So setzt etwa die katholische Kirche bereits öffentliche Gottesdienste aus; Ähnliches ist für die anderen Religionsgemeinschaften angekündigt.

Im Hinblick auf Versammlungen wird darauf hingewiesen, dass für diese zwar keine Personenhöchstgrenzen gelten. Bei der Versammlungsanmeldung wird jedoch in einer Gesamtbetrachtung der Ausgestaltung der geplanten Zusammenkunft das epidemiologische Risiko bewertet, sodass einer epidemiologischen Gefahrenlage im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich der sonstigen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Subsidiarität zur Durchführung in physischer Form. Fahrshulkurse, -ausbildungen und -prüfungen entfallen. Zulässig bleiben unbedingt erforderliche Ausbildungskurse. Dazu zählen etwa AMS-Kurse, Weiterbildungen im Rahmen der Kurzarbeit und Kurse von Blaulichtorganisationen.

Zu § 13: SPORTVERANSTALTUNGEN IM SPITZENSPORT

Keine Änderung im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV. Hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Regelung wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

Zu § 14: BETRETEN

In Abs. 1 wird zum besseren allgemeinen Verständnis **klargestellt, dass als Betreten auch das Verweilen gilt**. Diesbezüglich erfolgt keine Änderung der Rechtslage, zumal sich dies auch bisher unmittelbar aus § 1 Abs 3 COVID-19-MG ergab.